



**UNIVERSITÄT  
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung  
Jahrgang 2007 / Nr. 145  
Tag der Veröffentlichung: 20. September 2007

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Musiktheaterwissenschaft  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 15. August 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: <sup>\*)</sup>

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Teilbereiche des Studiengangs
- § 5 Studienberatung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 13 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Leistungspunktesystem
- § 16 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 17 Schriftliche Hausarbeiten, Werkstücke, Präsentationen
- § 18 Praktikum
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 21 Prüfungsnoten
- § 22 Prüfungsgesamtnote
- § 23 Bestehen der Prüfung
- § 24 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 25 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 29 Ungültigkeit der Prüfung
- § 30 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 31 In-Kraft-Treten
- Anhang 1: Modulübersicht
- Anhang 2: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

## **§ 1**

### **Zweck der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Musiktheaterwissenschaft wird festgestellt, ob der Kandidat folgende wissenschaftliche Fachkompetenz, grundlegende fachspezifische Problemstellungen auf hohem Reflexionsniveau bei Anwendung aktueller Theorien und Analyseverfahren und mit Methoden- und Recherchekompetenz zu bearbeiten und somit Musiktheater- und Medienereignisse zu analysieren und zu interpretieren, gezeigt und die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse zum Musiktheater, insbesondere in seiner historischen Dimension und Mediatisierung, der Organisationsformen in Theater und Medien und der Strategien der Kulturvermittlung erworben hat. <sup>2</sup>Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist.
- (2) Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

## **§ 2**

### **Beginn und Abschluss des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

## **§ 3**

### **Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit**

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit)
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.

- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) Vorgeschriebene Praktika sind grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (5) <sup>1</sup>Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 84 Semesterwochenstunden (SWS). <sup>2</sup>Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180.

#### **§ 4**

#### **Teilbereiche des Studiengangs**

<sup>1</sup>Das Studium des Bachelorstudiengangs Musiktheaterwissenschaft setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Grundlagenmodule:	Grundlagen Musiklehre Grundlagen Methodik Grundlagen Ästhetik Grundlagen Repertoire Praxis I Basismodul
Module Ausweitung und Spezialisierung:	Text und Musik Inszenierung Musik und Medien Interpretation Institution und Sparten Praxis II
Modul Praktikum:	Praxis III
Modul Bachelorarbeit:	Kolloquium Bachelorarbeit (Abschlussarbeit).

<sup>2</sup>Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind jeweils in den entsprechenden Modulen abzulegen.

## § 5 Studienberatung

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Fachstudienberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. <sup>3</sup>Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Im Lauf jedes Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
  - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
  - nach nicht bestandenem Prüfungen.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der

abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (5) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

## § 7

### Prüfer und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. <sup>2</sup>Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der

Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

## **§ 8**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 9**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
  2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft nach Durchführung des vorgesehenen Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer Hochschule oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat

oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

## **§ 10 Zulassungsverfahren**

<sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 9 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 6 Abs. 4 Satz 1). <sup>2</sup>Anträge gemäß § 11 und § 20 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## **§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten in einem Bachelorstudiengang Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft oder in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der



Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen.

<sup>5</sup>Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird vom Prüfungsausschuss eine äquivalente Note festgelegt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

## § 12

### Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch studienbegleitende Teilprüfungen, und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Präsentationen, schriftlichen Hausarbeiten und Werkstücken.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen: den im Anhang aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (3) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>3</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

### § 13

#### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. <sup>3</sup>Ein Nachtermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

### § 14

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter

Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. <sup>5</sup>Studienbegleitende Teilprüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. <sup>6</sup>Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 15**

### **Leistungspunktesystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) <sup>1</sup>Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Veranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. <sup>2</sup>Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (4) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

## § 16 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens zwei und höchstens vier Stunden betragen. <sup>2</sup>Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. im Falle von Modulprüfungen der zugehörigen Lehrveranstaltungen des Moduls. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. <sup>2</sup>Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. <sup>3</sup>Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 21 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>6</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>7</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Anforderung der zugehörigen

Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. <sup>3</sup>Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. <sup>4</sup>Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 21 festgesetzt.

- (5) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) <sup>1</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 24) bekannt gegeben. <sup>3</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>4</sup>Wird die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden (§ 23 Abs. 3), erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 6 Abs. 4 Satz 1).

## § 17

### Schriftliche Hausarbeiten, Werkstücke, Präsentationen

- (1) <sup>1</sup>Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. <sup>6</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>7</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>8</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 21 fest. <sup>9</sup>Ein korrigiertes

Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

- (2) <sup>1</sup>Werkstücke werden in der Regel im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar erstellt. <sup>2</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist für das Erstellen des Werkstücks beträgt in der Regel drei Wochen. <sup>4</sup>Thema und Umfang des Werkstücks müssen so beschaffen sein, dass es innerhalb der vom Prüfer vorgegebenen Frist erstellt werden kann. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. <sup>6</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>7</sup>Wird das Werkstück nicht fristgerecht abgegeben, so wird es mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>8</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 21 fest. <sup>9</sup>Ein Exemplar des jeweiligen Werkstücks verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (3) <sup>1</sup>Präsentationen sind musik- und aufführungsbezogene mündliche Referate (35-45 Minuten), deren Themen am Beginn der Lehrveranstaltung vom zuständigen Prüfer vergeben werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist für das Erstellen des Referats beträgt in der Regel drei Wochen. <sup>3</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgegebenen Frist erarbeitet werden kann. <sup>4</sup>Ist der Studierende durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert, so kann die Präsentation zu einem späteren Zeitpunkt in der Vorlesungszeit nachgeholt werden. <sup>5</sup>Ist dieses ebenfalls nicht möglich, so kann ersatzweise eine schriftliche Ausarbeitung des Referats zum gleichen Thema angefertigt werden. <sup>6</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 21 fest.
- (4) <sup>1</sup>Projektpräsentationen sind längere mündliche Referate (45-60 Minuten) und stehen im Zusammenhang mit der Thematik der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Projektpräsentationen werden im Kolloquium vorgestellt. <sup>3</sup>Ist der Studierende zum angesetzten Zeitpunkt der Präsentation erkrankt, so kann die Präsentation zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. <sup>4</sup>Ist der Studierende über einen längeren Zeitraum an der Bearbeitung durch Krankheit gehindert, so kann die Präsentation bis zum Ablauf des Semesters, in dem das Kolloquium stattfindet, ersatzweise in schriftlicher Form eingereicht werden. <sup>5</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 21 fest.

## § 18

### Praktikum

- (1) <sup>1</sup>Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Absolvierung von mindestens acht Wochen Praktikum in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität nach Absprache mit dem Modulbeauftragten. <sup>2</sup>Für die Wahl und das rechtzeitige Ableisten des berufsbezogenen Praktikums ist der Studierende selbst verantwortlich. <sup>3</sup>Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und dabei unterstützt.
- (2) <sup>1</sup>Die zeitliche Durchführung des Praktikums, in der Regel innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten, richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbständig organisiert. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, die vorlesungsfreie Zeit nach dem vierten oder fünften Semester zu nutzen. <sup>3</sup>Das Praktikum kann auch in Form mehrerer Teilpraktika absolviert werden.
- (3) Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

## § 19

### Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer (§ 7 Abs. 2) des entsprechenden Faches über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel am Ende des fünften Semesters. <sup>3</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. <sup>3</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach,

dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>4</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher, oder, in Absprache mit dem Betreuer, in einer Fremdsprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) <sup>1</sup>Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. <sup>2</sup>Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. <sup>3</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 7. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 21 aufgeführten Noten fest.
- (9) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. <sup>4</sup>Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (10) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.



(11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

## § 20

### Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 21

### Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:
- |   |                |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |

## § 22 Prüfungsgesamnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit im Verhältnis 7:3. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Der Durchschnitt der endnotenrelevanten Modulnoten errechnet sich aus dem ungewichtigen arithmetischen Mittel dieser Noten.
- (4) In die Berechnung der Prüfungsgesamnote gehen nur die Noten der studienbegleitenden Teilprüfungen ein.
- (5) Die Berechnung der Prüfungsgesamnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

### **§ 23** **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte studienbegleitende Teilprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

### **§ 24** **Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen**

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen.

<sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

- (4) Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Teilprüfungen zulässig.

## **§ 25**

### **Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 26**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

## **§ 27**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene

Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 28**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 13 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## **§ 29**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 30**

### **Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten und aller bestehenserheblichen Leistungsnachweise innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten der Module, alle Teilprüfungen, Note der einzelnen Prüfungen, die erreichten Leistungspunkte, Thema und Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung beziehungsweise letzte bestehenserhebliche Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 31 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2007/2008 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

## Anhang 1: Modulübersicht

<b>Bereich A Grundlagen</b>	MusTh-1	MusTh-2	MusTh-3	MusTh-4	MusTh-10	MusTh-14
	<b>Grundlagen Musiklehre</b>	<b>Grundlagen Methodik</b>	<b>Grundlagen Ästhetik</b>	<b>Grundlagen Repertoire</b>	<b>Praxis I</b>	<b>Basismodul</b>
	43 SWS 72 LP	6 SWS 10 LP	8 SWS 13 LP	4 SWS 10 LP	10 SWS 16 LP	7 SWS 11 LP

<b>Bereich B Ausweitung und Spezialisierung</b>	MusTh-5	MusTh-6	MusTh-7	MusTh-8	MusTh-9	MusTh-11
	<b>Text und Musik</b>	<b>Inszenierung</b>	<b>Musik und Medien</b>	<b>Interpretation</b>	<b>Institutionen und Sparten</b>	<b>Praxis II</b>
	38 SWS 81 LP	6 SWS 13 LP	10 SWS 17 LP	6 SWS 15 LP	6 SWS 15 LP	6 SWS 13 LP

<b>Praktikum</b>	MusTh-12
	<b>Praxis III</b>
	8 Wochen 12 LP
12 LP	

<b>Bachelorarbeit</b>	MusTh-13
	<b>Bachelorarbeit</b>
	12 LP
3 SWS 15 LP	<b>Kolloquium</b>
	3 SWS 3 LP



## Anhang 2: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

### ÜBERSICHT

In der Übersicht sind die gesamten Leistungspunkte pro Modul für die studienbegleitenden Teilprüfungen angegeben.

Module / Veranstaltungen	studienbegleitende Teilprüfungen (LP) <b>benotet</b>
<b>MusTh-1</b> / M1, M3, M13	4
<b>MusTh-2</b> / M2, M4, T1	5
<b>MusTh-3</b> / T2, T3	6
<b>MusTh-4</b> / M5 (2), T5/B3	8
<b>MusTh-5</b> / M6, T9, T10	5
<b>MusTh-6</b> / M7, T6, T12/B3	9
<b>MusTh-7</b> / M8, M10, T15	9
<b>MusTh-8</b> / M9, M11, T13	9
<b>MusTh-9</b> / T14, T16, T17, B5	6
<b>MusTh-10</b> / T4, T8/B4	4
<b>MusTh-11</b> / T7, T11	4
<b>MusTh-12</b> / B6	-
<b>MusTh-13</b> / M12, Bachelorarbeit	12
<b>MusTh-14/</b> B1, B2	4
Summe	85

### Lehrveranstaltungen

\*) **Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte pro Modul:** Die Leistungspunkte für ein Modul können erst dann vergeben werden, wenn alle Teilleistungen (Lehrveranstaltungen, Prüfungen) erfolgreich abgeschlossen sind.

Module	SWS	LP je Veran- staltung	Endnoten- relevante Prüfung
<b>MusTh-1 Grundlagen Musiklehre</b>			
M1 Musikalische Formen und Gattungen (benotet*)	2	4	-
M3 Musikalische Satzlehre (benotet*)	2	3	-
M13 Partiturlesen (benotet*)	2	3	-
Summe	6	<b>10*</b>	-
<b>MusTh-2 Grundlagen Methodik</b>			
M2 Einführung in die Musikwissenschaft (benotet*)	2	4	x
M4 Methoden der Opernanalyse (benotet*)	2	4	x
T1 Einführung in die Theaterwissenschaft (benotet*)	4	5	x
Summe	8	<b>13*</b>	<b>x</b>
<b>MusTh-3 Grundlagen Ästhetik</b>			
T2 Dramaturgische Modelle (benotet)	2	5	x
T3 Klassiker der Theaterästhetik (benotet)	2	5	x
Summe	4	<b>10*</b>	<b>x</b>

<b>MusTh-4 Grundlagen Repertoire</b>			
M5 Musik- und Musiktheatergeschichte (benotet*)	2	5	x
M5 Musik- und Musiktheatergeschichte (benotet*)	2	5	x
T5/B3 Musiktheatrales Repertoire (T5 benotet*)	2+4	6	x
Summe	10	<b>16*</b>	<b>x</b>
		-	
<b>MusTh-5 Text und Musik</b>			
M6 Musikdramaturgische Analyse (benotet)	2	4	-
T9 Dramatische Textsorten (benotet)	2	4	-
T10 Librettogeschichte (benotet)	2	5	-
Summe	6	<b>13*</b>	-
<b>MusTh-6 Inszenierung</b>			
M7 Ästhetik der Oper (benotet)	2	5	x
T6 Szenische Realisation (benotet)	2	5	x
T12/B3 Inszenierungsanalyse (T12 benotet)	2+4	7	x
Summe	10	<b>17*</b>	<b>x</b>
<b>MusTh-7 Musik und Medien</b>			
M8 Musik und Medien (benotet)	2	5	x
M10 Experimentelles Musik- und Tanztheater (benotet)	2	5	x
T15 Musiktheater und Performance (benotet)	2	5	x
Summe	6	<b>15*</b>	<b>x</b>
<b>MusTh-8 Interpretation</b>			
M9 Stimmen und Gesang (benotet)	2	5	-
M11 Interpretationsanalyse (benotet)	2	5	-
T13 Interpretationsgeschichte (benotet)	2	5	-
Summe	6	<b>15*</b>	-
<b>MusTh-9 Institutionen und Sparten</b>			
T14 Musik-, Tanz- und Theaterfestivals (unbenotet)	2	3	-
T16 Musical/ Operette (benotet)	2	4	x
T17 Bühnentanz (benotet)	2	4	x
B5 Independent Studies (benotet)	-	2	x
Summe	6	<b>13*</b>	<b>x</b>
<b>MusTh-10 Praxis I</b>			
T4 Dramaturgische Praxis: Programmheft (benotet)	2	4	x
T8/B4 Produktionsdramaturgie (T8 benotet)	3+2	7	x
Summe	7	<b>11*</b>	<b>x</b>
<b>MusTh-11 Praxis II</b>			
T7 Kritik/ Rezension (benotet)	2	4	-
T11 Organisation, Recht, Management (benotet)	2	4	-
Summe	4	<b>8*</b>	-
<b>MusTh-12 Praxis III</b>			
B6 Praktikum (8 Wochen) (unbenotet)	-	<b>12*</b>	-

<b>MusTh-13 Bachelorarbeit</b>			
M12 Kolloquium (unbenotet)	3	3	-
Bachelorarbeit (benotet)	-	12	x
Summe	3	<b>15*</b>	<b>x</b>
<b>MusTh-14 Basismodul</b>			
B1 Schreiben und Präsentieren (benotet)	4	6	-
B2 EDV / Multimedia (benotet)	4	6	-
Summe	8	<b>12*</b>	-
Summe von allen	<b>84</b>	<b>180</b>	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. Mai 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 13. August 2007, Az.: A-3377/1 -I/1.

Bayreuth, 15. August 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. August 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. August 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. August 2007.